



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 5. Januar 2022
Nummer 2555_300.150.450-1006658

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

1. Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen zwecks Verbesserung der Veloinfrastruktur (Velovorzugsrouten) für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Röslistrasse **Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten:
auf der platzartigen Fläche bei der Verzweigung mit der Scheuchzerstrasse.

Scheuchzerstrasse **Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten:
auf der platzartigen Fläche bei der Verzweigung mit der Röslistrasse.



Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8006

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:
von der Rösli- bis zur Riedtlistrasse,
von der Riedtli- bis zur Ottikerstrasse,
von der Ottiker- bis zur Turnerstrasse,
von der Turner- bis zur Sonneggstrasse.

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8057

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:
von der Milchbuck- bis zur Irchelstrasse.

2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
3. *Es werden aufgehoben:*

Röslistrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.6.1971: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Scheuchzerstrasse und dem Hause Nr. 35.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.9.1973: Fahrverbote. Auf den genannten Strassen ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten: Röslistrasse, Höhe Scheuchzerstrasse (Durchfahrt in beiden Richtungen gesperrt).



Scheuchzerstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.9.1959: Parkierungsverbot. Nur zum Auf- oder Abladen von Gütern (Güterumschlag) sowie zum Ein- und Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Langmauer- und Irchelstrasse, auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Langmauer- und Röslistrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.9.1973: Fahrverbote. Auf den genannten Strassen ist der Verkehr mit Fahrzeugen verboten: Scheuchzerstrasse, Höhe Röslistrasse (Durchfahrt in beiden Richtungen gesperrt).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 1.10.1990: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8006. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) und Inhaber von Tagesbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: Scheuchzerstrasse, Teilstück Sonneggstrasse / Strasse Im Eisernen Zeit.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8057. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Art. 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: Scheuchzerstrasse, Teilstück Strasse Im Eisernen Zeit / Irchelstrasse.

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 10.12.2018. Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Röslistrasse und der Liegenschaft Nr. 93. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen/nordöstlichen Fahrbahnrand von der Liegenschaft Nr. 132 bis zur Langmauerstrasse.



4/4

4. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 21.01.2022 zu laufen.
5. Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
6. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
7. Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»
am 19. Januar 2022 veröffentlicht.
8. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 14. Dezember 2021 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1006658

Röslistrasse, Scheuchzerstrasse

Blaue Zone, Aufhebung von Park- und Halteverboten, Fahrverbot

Bericht und Antrag

Im Rahmen des Strassenbauprojekts «Scheuchzerstrasse» (TAZ Bau-Nr. 17112) wird die Scheuchzerstrasse auf dem Abschnitt von der Rösli- bis zur Milchbuckstrasse komplett neu-gestaltet. Nebst dem Ersatz von Werkleitungen beinhaltet das Projekt die Verbesserung der Veloinfrastruktur. Konkret führt eine Velovorzugsroute über die Scheuchzerstrasse. Dabei handelt es sich um längere, durchgängige Routen, auf welchen der Veloverkehr möglichst störungsfrei und ungehindert vorankommen soll. Vorliegend geht es um ein Teilstück der Velovorzugsroute Oerlikon - HB.

Blaue Zone

Velovorzugsrouten setzen grundsätzlich eine Strassenbreite von 4.8 Metern voraus, um das Lichtraumprofil für vier Velos (je zwei pro Richtung) zu ermöglichen. Bei Parkplätzen ist zusätzlich ein Sicherheitsabstand von je 0.7 Meter notwendig. Da vorliegend maximal eine Breite von 4.5 Metern erreicht werden kann, ist der notwendige Sicherheitsabstand beidseitig nicht gewährleistet. Deshalb müssen die bestehenden 65 wechselseitig angeordneten Parkplätze der Blauen Zone auf dem fraglichen Abschnitt der Scheuchzerstrasse komplett aufgehoben werden, womit sich die Anzahl an Blaue Zone-Parkplätzen in der Scheuchzerstrasse von derzeit insgesamt 213 auf 148 Stück reduziert. Dementsprechend soll die Blaue Zone auf dem Teilstück der Scheuchzerstrasse zwischen der Rösli- und der Milchbuckstrasse aufgehoben und auf den verbleibenden Teilstücken neu verfügt werden. Die Entfernung der Parkplätze dient besonders der Verhinderung von «Dooring»-Unfällen.

Aufhebung von Parkverboten

Das vorliegende Bauprojekt sieht weitläufige Grünrabatten, sogenannte Schwammstadtelemente, zwischen der Fahrbahn und dem Trottoir der Scheuchzerstrasse vor, sodass das Abstellen von Fahrzeugen künftig nur noch im Bereich von Zufahrten möglich ist. Da dort ohnehin nicht parkiert werden darf, erübrigen sich die bestehenden Parkverbote:



2/3

- östlicher/nordöstlicher Fahrbahnrand von der Liegenschaft Nr. 132 bis zur Langmauerstrasse (Verfügung von 2018);
- östlicher Fahrbahnrand zwischen der Langmauer- und der Irchelstrasse (Verfügung von 1959);
- westlicher Fahrbahnrand zwischen der Langmauer- und der Röslistrasse (Verfügung von 1959).

Der Bereich zwischen der Milchbuck- und der Irchelstrasse befindet sich ausserhalb des Bauperimeters. Da dort allerdings schon seit unbestimmter Zeit kein Parkverbot mehr signalisiert ist, erübrigt sich eine Neuordnung des Parkverbotes aus dem Jahr 1959 am östlichen Fahrbahnrand der Scheuchzerstrasse.

Aufhebung von Halteverboten

Am östlichen Fahrbahnrand der Scheuchzerstrasse zwischen der Röslistrasse und der Liegenschaft Nr. 93 bestand bisher ein Halteverbot aus dem Jahr 2018, das sich an der Blauen Zone orientierte. Da die Blaue Zone auf dem fraglichen Abschnitt wie oben erwähnt komplett aufgehoben werden soll, ist der Perimeter des Halteverbotes nicht mehr zweckdienlich. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, weshalb an der Örtlichkeit ein Halteverbot erforderlich sein sollte; bei Einmündungen darf nämlich ohnehin nicht angehalten werden. Deshalb ist das Halteverbot ersatzlos aufzuheben.

Weiter wurde festgestellt, dass für den nordwestlichen Fahrbahnrand der Röslistrasse zwischen der Scheuchzerstrasse und dem Haus Nr. 35 ein verfügbares Halteverbot aus dem Jahr 1971 vorliegt, das schon seit unbestimmter Zeit nicht mehr signalisiert ist. Dieses kann somit ebenfalls aufgehoben werden.

Am östlichen/nordöstlichen Fahrbahnrand der Scheuchzerstrasse auf Höhe der Liegenschaft Nr. 114 war sodann bis anhin eine Halteverbotslinie markiert, die mit dem Bauprojekt entfernt werden soll. Es lag dafür keine Verfügung vor, weshalb sich eine Aufhebung erübrigt. Dasselbe gilt für die Halteverbotslinie am südöstlichen Fahrbahnrand der Röslistrasse auf Höhe der Liegenschaft Nr. 40: Auch diese Halteverbotslinie soll im Rahmen des Bauprojekts aufgehoben werden und war bisher nicht verfügt.

Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder

Gemäss der bestehenden Signalisation gilt auf der platzartigen Fläche im Bereich des Knotens Scheuchzer-/Röslistrasse schon seit unbestimmter Zeit ein «Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder». Verfügt wurde im Jahr 1973 hingegen ein «Allgemeines Fahrverbot». Da die Fläche ebenfalls Bestandteil der geplanten Velovorzugsroute bildet, soll dort nun ein «Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder» angeordnet werden; auf diese Weise dürfen auch Lenkende von schnellen E-Bikes passieren.

Anzumerken ist, dass es sich beim vorgesehenen Veloabstellplatz am östlichen/nordöstlichen Fahrbahnrand der Scheuchzerstrasse auf Höhe der Liegenschaft Röslistrasse Nr. 41



3/3

lediglich um eine Einrichtung, bestehend aus Velopfosten, handelt. Folglich ist dafür keine Verfügung nötig.

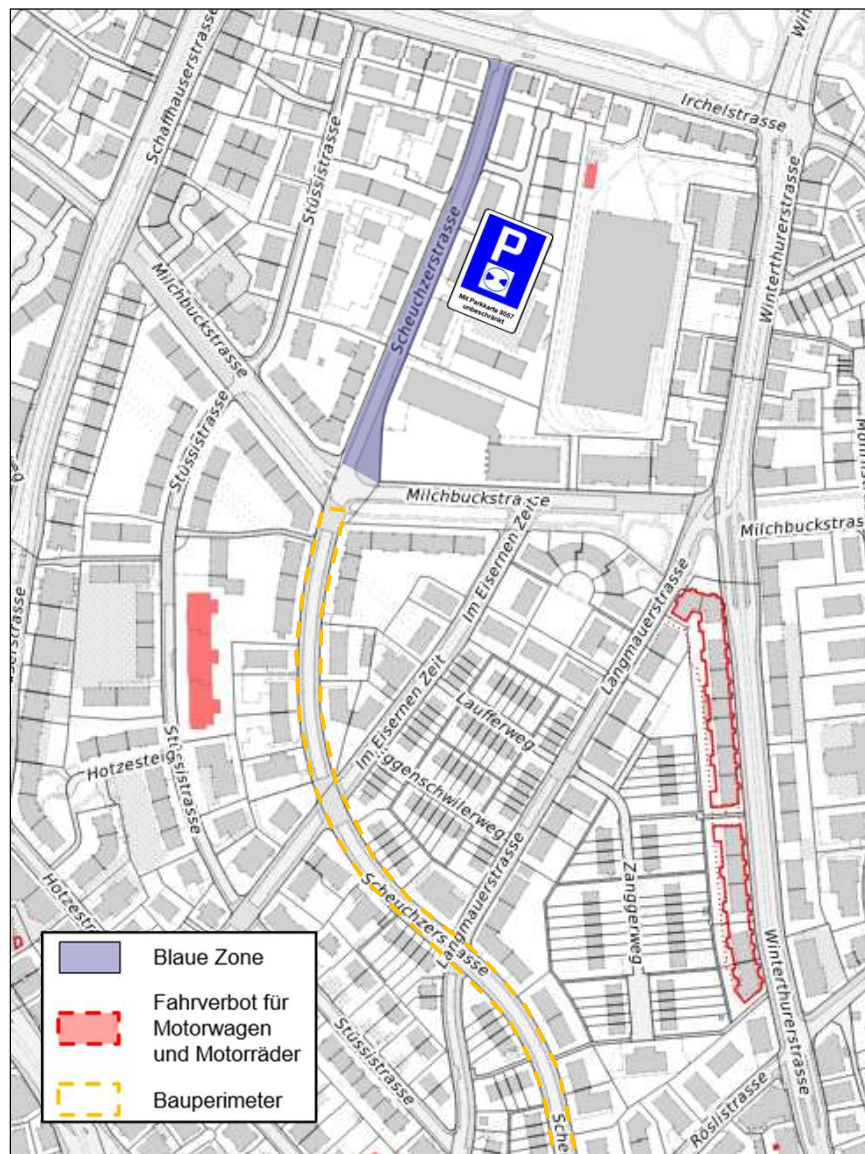
Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 19. Januar 2022**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung
- unterzeichnete Auflagepläne

Kopie an:

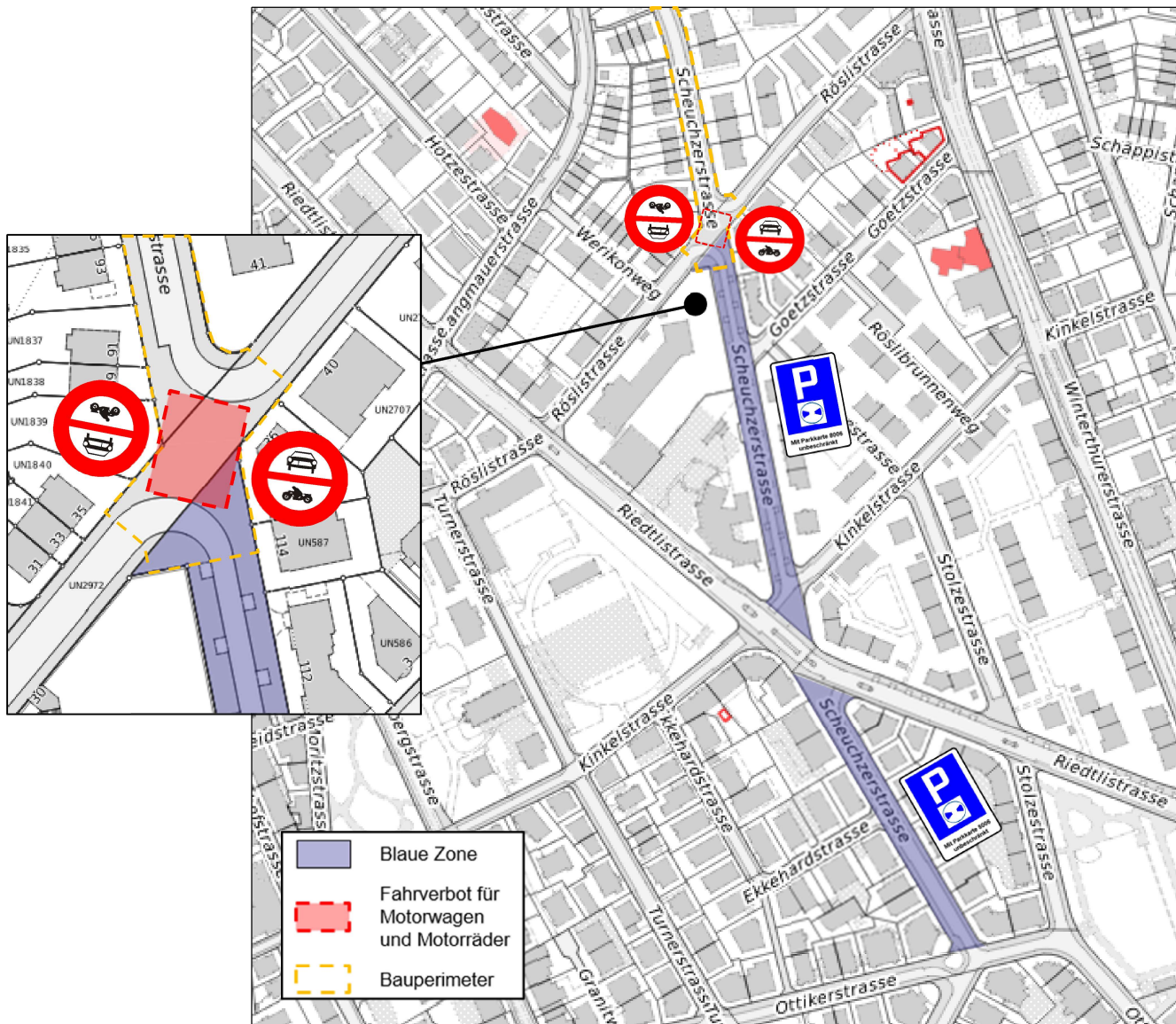
- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz "Blaue Zone", Abschnitt Irchel- bis Riedtlistrasse	141 Stück	76 Stück	- 65 Stück
Parkplatz "Blaue Zone", Abschnitt Riedtli- bis Sonneggstrasse	72 Stück	72 Stück	- / + 0 Stück

In der Scheuchzerstrasse verbleiben insgesamt 148 Parkplätze der Blauen Zone.

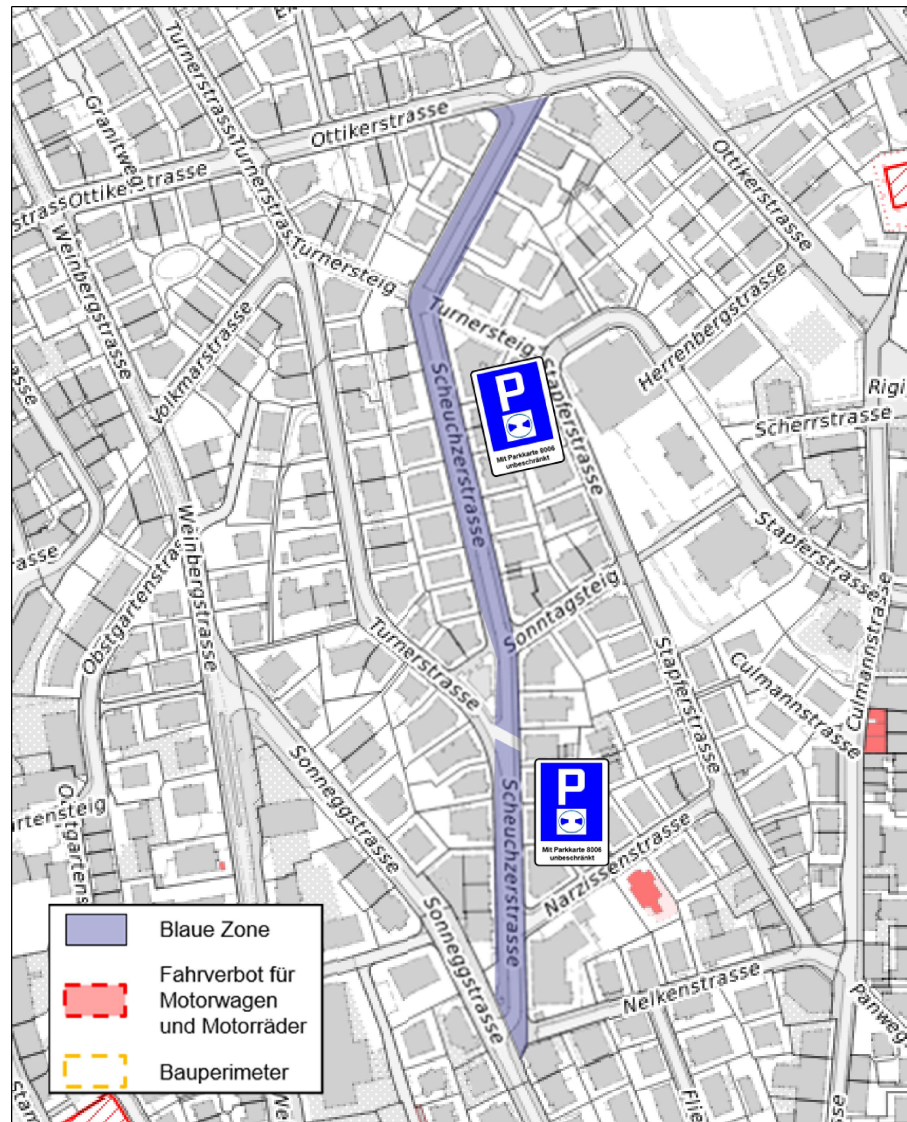




Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz "Blaue Zone", Abschnitt Irchel- bis Riedtlistrasse	141 Stück	76 Stück	- 65 Stück
Parkplatz "Blaue Zone", Abschnitt Riedtli- bis Sonneggstrasse	72 Stück	72 Stück	- / + 0 Stück

In der Scheuchzerstrasse verbleiben insgesamt 148 Parkplätze der Blauen Zone.





Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz "Blaue Zone", Abschnitt Irchel- bis Riedtlistrasse	141 Stück	76 Stück	- 65 Stück
Parkplatz "Blaue Zone", Abschnitt Riedtli- bis Sonneggstrasse	72 Stück	72 Stück	- / + 0 Stück

In der Scheuchzerstrasse verbleiben insgesamt 148 Parkplätze der Blauen Zone.

